

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, daß berechnete Interessen eines Dritten an der Gemeinhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt würden. In die Wasserbücher würden Rechte - Erlaubnisse, Bewilligungen usw. - mit dem wesentlichen Tenor der betreffenden Entscheidungen, nicht unter Anführung von Details eingetragen.

Zu den Intentionen der Landesregierung, den Bedürfnissen einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung durch größere Publizität der Wasserakten Rechnung zu tragen, gehöre auch die in § 116 Abs. 4 LWG - Artikel 1 Nr. 76 i - in Aussicht genommene Regelung, durch Schäden aufgrund der Beschaffenheit eines Gewässers Betroffenen Einsicht in die Wasserakten zu gewähren. Dabei müsse der Schaden glaubhaft gemacht werden. Aber auch der Inanspruchgenommene solle die Akten einsehen können, allerdings mit der allgemein geltenden Einschränkung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, daß Interessen Dritter nicht tangiert werden dürften.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung richte sich auf die Verstärkung der ökologischen Belange. Im Landeswassergesetz gelte das außer beim Gewässerschutz und bei den Abwasservorschriften auch für den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung; hier sollten Gesichtspunkte der Ökologie in Zukunft stärkere Beachtung finden. In mehreren Vorschriften wie in den §§ 87 ff. LWG habe man versucht, diesem Anliegen gerecht zu werden; bei der Gewässerunterhaltung z. B. solle es nicht mehr genügen, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluß zu gewährleisten; vielmehr müßten dabei auch die ökologischen Belange berücksichtigt werden. So werde der frühere Grundsatz, wonach ein einmal ausgebautes Gewässer ausgebaut bleiben solle, nicht mehr aufgeführt; künftig solle die Wasserbehörde entscheiden können, ob ein ausgebautes Gewässer wieder zur Naturnähe zurückgeführt werden könne, wenn der Naturhaushalt diese erfordere. Die Wasserbehörde erhalte auch die Möglichkeit anzuordnen, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzusetzen.

Als wichtige Zielsetzung nennt RR Tappen sodann den Grundwasserschutz. Die §§ 44, 44 a und 45 LWG - Nr. 20, 21 und 22 des Artikels 1 - stellten den Grundsatz auf, daß mit Grundwasser besonders sparsam umgegangen werden solle, daß die Trinkwasserversorgung generell Vorrang vor anderen Nutzungen habe und daß die Wasserentnahme usw. in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten der Erlaubnis bedürfe. Dies seien einige der Vorschriften zur Verstärkung des Grundwasserschutzes, die freilich in bestimmten Fällen auch eingeschränkt werden könnten.

Einem verstärkten Trinkwasserschutz dienten verschärfte Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Talsperren. Es bestehe nunmehr die Möglichkeit, im Einzelfall oder durch Verordnungen zu erreichen, daß der Stand der Technik berücksichtigt werde, soweit er verfügbar sei.

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

Insondere von den Landwirten und den Wasserversorgern sei die Umsetzung des § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes erörtert worden. Diese Bestimmung gewähre Berechtigten in Wasserschutzgebieten, die durch Anordnungen Nachteile hätten, einen Ausgleichsanspruch - zusätzlich zu dem Anspruch auf Entschädigung. Die Voraussetzungen hierfür stünden im Wasserhaushaltsgesetz; die Länder hätten lediglich die Aufgabe, das Verfahren zu regeln, vor allem welche Behörde zuständig sein solle. Nordrhein-Westfalen habe sich für eine dezentrale Lösung entschieden. Anders als in Baden-Württemberg, wo der Wasserpfennig eingeführt werde, bestehe in diesem Lande die Absicht, zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten in den einzelnen Wasserschutzgebieten über die Höhe der Ausgleichszahlung zu erzielen. Es solle möglich sein, unter Mitwirkung insbesondere der Wasserversorgungsunternehmen Rahmenvereinbarungen zu schaffen, die eine Pauschalierung zuließen. Falls es nicht zu einer Einigung komme, solle der Regierungspräsident unter Anhörung der Beteiligten die Ausgleichsbeträge festsetzen. - Umstritten sei vor allem der Begriff der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft". Deshalb habe man schon des öfteren vom Landesgesetzgeber gefordert, hierfür eine Definition vorzunehmen, was aber nicht möglich sei, da dieser unbestimmte Rechtsbegriff in Streitfällen jeweils ausgefüllt werden müsse. - Damit schließt der Redner die Schilderung der bei der Novellierung des Landeswassergesetzes streitig erörterten Punkte ab.

Der Vorsitzende dankt den beiden Regierungsvertretern und eröffnet die Aussprache über den Gesetzentwurf.

Für die Beratung des Landeswassergesetzes seien mehrere Ausschüsse zuständig, gibt Abg. Wilmbusse (SPD) zu bedenken. Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe sich in solchen Fällen auf den kommunalpolitischen Part beschränkt. Inzwischen habe die Anhörung zu dem Entwurf stattgefunden, und die kommunalen Spitzenverbände hätten sich in Zuschrift 10/1907 zu verschiedenen Positionen kritisch geäußert. Die Landesregierung möge zu den in diesem Papier enthaltenen Kritikpunkten eine Stellungnahme als Grundlage für die weiteren Beratungen abgeben.

Das Umweltministerium sei gegenwärtig dabei, eine Synopse über das Hearing zusammenzustellen. teilt MR Engelhardt mit; darin würden den gemachten Vorschlägen die jeweiligen Stellungnahmen der Landesregierung gegenübergestellt. Diese Synopse könnte als Beratungsunterlage dienen. - Dem stimmt der Vorsitzende zu.

Nach Meinung des Abg. Leifert (CDU) müsse sich der Ausschuß vor allem mit den Bestimmungen befassen, die auf die Kommunen Einfluß nehmen. Die Landesregierung könnte sich dazu äußern, in welchen Punkten der Entwurf stärker als bisher in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreife; das könnte bei einer Rückbauanordnung

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988

hz-sz

durchaus der Fall sein. - Sodann sollte der Innenminister darlegen, in welchen Fällen der Gesetzentwurf zusätzliche finanzielle Belastungen für die Kommunen bzw. die Gebührenzahler mit sich bringe. Auch eine solche Stellungnahme wäre der Meinungsbildung des Ausschusses dienlich.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte kommt der Ausschuß überein, die Weiterberatung der Novelle zum Landeswassergesetz nicht schon in seiner Sitzung am 27. April 1988, sondern erst am 25. Mai 1988 in der Erwartung durchzuführen, daß rechtzeitig vor diesem Termin die Niederschrift über die Anhörung ebenso vorliegen werde wie die in Aussicht gestellte Synopse und die Stellungnahme des Innenministers dazu. -

Abg. Wilmbusse (SPD) geht noch auf Artikel 1 Nr. 30 a - § 57 Abs. 1 LWG - des Entwurfs ein, eine Bestimmung, die möglicherweise für die Kommunen eine wesentliche Rolle spielen werde. Bisher gölten nämlich für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die "allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik"; nunmehr sollten es die "jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik" sein. Der Abgeordnete wünscht zu erfahren, ob der Landesregierung bekannt sei, wie viele kommunale Kläranlagen aufgrund dieser Änderung etwa erneuert werden müßten.

Es handele sich um eine wesentliche Vorschrift, räumt MR Engelhardt ein; sie betreffe aber weniger die Kommunen. Das Bundesrecht unterscheide zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen. Die Anforderungen an die Zurückhaltung gefährlicher Stoffe aus bestimmten Herkunftsbereichen sollten sich demnächst nach dem Stand der Technik richten. In einer Verordnung der Bundesregierung seien diese Herkunftsbereiche genannt, für die es Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung geben werde, die in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt würden und die Anforderungen an den Stand der Technik festlegten. Dabei handele es sich um industrielle und gewerbliche Bereiche. Nicht betroffen hiervon seien die Kommunen, soweit sie das "normale" Abwasser mit biologischen Reinigungsverfahren behandelten. Da es nach Bundesrecht ein unterschiedliches Anforderungsniveau für Kläranlagen gebe, müsse das Recht des Landes dem entsprechen. Hierbei handele es sich jedoch um eine Sekundärfolge. Vollbiologische Kläranlagen betreibende Kommunen würden von der Änderung also nicht berührt. Sollten sie im Einzelfall jedoch auch einmal gefährliche Stoffe behandeln - z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe mit Aktivkohlefilter -, fielen sie unter die Regelung. Die erste Verwaltungsvorschrift, der "allgemein anerkannte Regeln der Technik" zugrunde lägen, werde gegenwärtig novelliert. Sie liege zur Zeit dem Bundesrat vor und enthalte verschiedene Veränderungen, die für die Gemeinden unter den genannten Umständen bedeutsam seien. Als erste Änderung werde der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) als

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988

hz-sz

Meßgröße für die Funktionsweise der Anlage, der bisher aus einer abgesetzten Probe bestimmt worden sei, nunmehr aus einer vermischten Probe bestimmt. Es werde also nicht mehr zwischen den absetzbaren Stoffen und dem Rest getrennt. Der entsprechende Wert hierfür werde leicht verschärft: von 140 mg auf 130 mg, bestimmt aus der durchmischten Probe. Eine ausreichend dimensionierte vollbiologische Kläranlage einer Kommune, die nicht unter Störeinflüssen leide, halte die geforderten Werte "spielend" ein.

Ferner werde daran gedacht, zwei weitere Parameter - Phosphor und Ammonium-Stickstoff - einzuführen, was eine Nitrifizierung bedeute, die Kosten verursachen werde, weil sie eine bestimmte Dimensionierung biologischer Anteile der Kläranlage erfordere. In diesem Zusammenhang sei von 20 Milliarden DM Kosten im Bundesgebiet gesprochen worden, auch im Bundesrat; deshalb habe der Bundesumweltminister den Auftrag erhalten, Näheres über die zu erwartenden Kosten zu sagen. Die Länder hätten hierzu Stellung genommen. Die tatsächliche Kostenhöhe werde sich noch erweisen. Die Entscheidung des Bundesrates über die Verordnung stehe bisher aus; die Ländervertretung habe zu entscheiden, ob und - wenn ja - von wann ab die neuen Parameter eingeführt würden. Im übrigen seien die entstehenden Kosten nicht sofort, sondern erst in angemessener Frist aufzubringen. Bei knapp dimensionierten biologischen Kläranlagen von Gemeinden könne es also zu der Notwendigkeit einer Nachrüstung kommen; das habe mit einer Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu tun.

Hierzu bemerkt der Vorsitzende, wenn Abg. Wilmbusse seine Frage zu § 57 LWG nicht gestellt hätte, dann hätte der Ausschuß nichts davon erfahren, was an Kosten seitens des Bundes möglicherweise auf die Gemeinden zukommen werde, obwohl im Bundesrat darüber gesprochen worden sei. Sicher wäre es wünschenswert, wenn die Landesregierung in solchen Fällen etwas tun könnte.

Dies bezeichnet Innenminister Dr. Schnoor als eine im Interesse der Gemeinden völlig berechtigte Frage. Die Landesregierung weise das Parlament auf solche Punkte hin, wenn sie ihr im Rahmen des Bundesratsverfahrens auffielen. Es wäre zu erwägen, ob das Innenministerium den Ausschuß für Kommunalpolitik nicht von Fall zu Fall informieren sollte, wenn Entscheidungen im Bundesrat Auswirkungen auf die Gemeinden haben könnten. -

Nach Ansicht von Abg. Henning (SPD) geht es bei der Verordnung des Bundes nicht allein um die Dimensionierung von Kläranlagen. Würden noch zusätzliche Parameter in den Anforderungskatalog aufgenommen, könnte irgendwann die dritte - chemische - Stufe der Anlagen erforderlich werden. - Hierauf erwidert MR Engelhardt, das von ihm geschilderte Verfahren mache keine neue Baustufe notwendig; vielmehr müßten hier Dosieranlagen geschaffen werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988

hz-sz

Ob eine dritte Stufe in Betracht komme, hänge beim Ammonium-Stickstoff davon ab, wie der Wert festgesetzt werde. Der jetzt in der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Wert führe noch nicht zu einer weiteren Stufe, sondern könne mit einer ausreichend dimensionierten biologischen Stufe unter Sauerstoffeinfluß verkraftet werden. Sollte irgendwann einmal - was von allen Ländern abgelehnt, vom Bundesumweltministerium allerdings propagiert worden sei - der Wert erneut erniedrigt werden, werde eine sogenannte Denitrifizierung notwendig, um den genannten Stickstoffwert zu erreichen. Dies würde eine weitere Kläranlagenstufe erforderlich machen, die nicht mit, sondern ohne Sauerstoff arbeite. Gegenwärtig stehe das aber nicht zu Debatte.

Abg. Stump (CDU) macht darauf aufmerksam, daß nach Angaben von MR Engelhardt an eine Denitrifizierung zur Zeit nicht gedacht werde, während im Zusammenhang mit den Kostenangaben in der Presse das Gegenteil zu lesen gewesen sei. Beschlußlage des Landtags aufgrund eines gemeinsamen Antrags sei die Forderung der Nitrifizierung für Kläranlagen. Eine Klarstellung wäre sinnvoll. In Holland beispielsweise sei die Denitrifizierung bereits vorgesehen. Es frage sich, ob hier nicht auf Dauer eine Anpassung kommen müsse. - MR Engelhardt wiederholt, nach seiner Kenntnis sei eine Denitrifizierung derzeit am Widerstand der Länder gescheitert. Mit einer Änderung brauche in absehbarer Zeit nicht gerechnet zu werden.

Der Vorsitzende stellt fest, die Weiterberatung des Gesetzentwurfs werde am 25. Mai 1988 stattfinden. Der Ausschuß bitte um rechtzeitige Zuleitung der benötigten Unterlagen.

Zu 5: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LABfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2614

Vorab teilt der Vorsitzende mit, auch zu diesen Gesetzentwürfen habe der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung eine Anhörung durchgeführt, von deren Termin die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik verständigt worden seien; mehrere

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

von ihnen hätten an dem Hearing teilgenommen. Die Abstimmung über die Entwürfe müsse spätestens in der Sitzung am 27. April 1988 erfolgen, da der federführende Ausschuß seine Beratungen am 25. Mai abschließen wolle.

Zur Einführung trägt MR Dr. Holtmeier (MURL) vor, mit dem Entwurf des Landesabfallgesetzes verfolge die Landesregierung die Umsetzung der Bundesvorschriften über die Sonderabfallentsorgung und die Altlastensanierung. Die Hausmüllentsorgung auf der einen und die Entsorgung der ausgeschlossenen Abfälle, die nicht seitens der Kommunen vorgenommen werde, auf der anderen Seite hätten zu erheblichen Engpässen geführt. Einmal seien Standorte für Abfallentsorgungsanlagen sehr schwer zu finden und zu realisieren, und zum anderen gebe es dadurch Schwierigkeiten, daß potentielle Betreiber häufig nicht rechtzeitig entsprechende Anträge zur Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen stellten. Jedenfalls sei zu konstatieren, daß im Bereich der Sonderabfallentsorgung in der gesamten Bundesrepublik Engpässe bestünden. Deshalb müßten neue Regelungen getroffen werden, um die Zukunftssicherung der Entsorgung zu gewährleisten.

Der Redner fährt fort, bei der Altlastensanierung handele es sich einmal um organisatorische Fragen der Sanierung, aber auch darum, wie Altlastensanierung in den Fällen zu finanzieren sei, in denen das Verursacherprinzip versage. Bei Altlasten sei zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen die Kommunen für die Sanierung verantwortlich seien; hiermit habe das Land nichts zu tun - und dem Bereich, innerhalb dessen Private in Anspruch genommen werden könnten. Hier komme es darauf an, das Verursacherprinzip auch in Zukunft voll anzuwenden. Das versage in den Fällen, in denen die ordnungsrechtlich Verantwortlichen nicht oder nicht in vollem Umfang die entstehenden Kosten tragen könnten,

Dr. Holtmeier betont, die Kosten der Altlastensanierung seien immens. Die Kreise und Gemeinden als Träger der Ordnungsgewalt müßten im Rahmen der Ersatzvornahme diese Kosten tragen. Da es sich um eine sehr aufwendige Aufgabe handele, solle versucht werden, den Kreisen und Gemeinden Hilfen zu gewähren. Das im Gesetzentwurf entwickelte Lizenzmodell verbinde die Abfallentsorgung mit der Altlastensanierung auf folgende Weise: Wer künftig in Nordrhein-Westfalen Abfälle behandle oder ablagere, die nicht von den Kommunen entsorgt würden, bedürfe dazu einer Lizenz, die vom Landesamt für Wasser und Abfall erteilt werde, und zwar nach den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen, insbesondere nach dem Bedarf. Dies legitimiere das Land, ein Lizenzentgelt zu erheben.

Der Konkurrenzschutz, der auf diese Weise erreicht werde, könne allerdings nicht gewährleisten, daß tatsächlich in Zukunft alle in Nordrhein-Westfalen benötigten Anlagen gebaut würden bzw. daß stets ein Träger dafür zur Verfügung stehe. Deswegen solle durch den Gesetzentwurf Drucksache 10/2614 ein Verband gegründet